



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 18/2018
23. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal	2
• Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung des Tunnels Schee und des Radweges sowie deren Genehmigung	7
• Ungültigerklärung eines Dienstsiegels	8
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	9
• Öffentliche Zustellungen	10

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971 vom 16.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW, 610), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150)), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.05.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1971 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 01.04.2013 wird wie folgt geändert:

Der nach § 1 Satz 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung „Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal“ ersetzt.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Anlage zur dreizehnten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Euro

1 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern

1.1	Sarggräber	
1.1.1	Sarggrab je Einheit	1245
1.1.2	Sarggrab in bevorzugter Lage je Einheit	1811
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Urnengrab zweistellig	756
1.2.2	Urnengrab vierstellig	1053
1.2.3	Urnengrab in bevorzugter Lage zweistellig	1029
1.2.4	Urnengrab in bevorzugter Lage vierstellig	1505
1.2.5	Urnengrab im Kolumbarium	1220
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung genannten Fälle	
	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren	
	1/20 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren für Kolumbarien	
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorengegangene Urkunden	11

2 Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern

2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	399
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	679
2.3	Sargreihengrab im Rasenfeld	811
2.4	Urnenreihengrab	337
2.5	Anonymes Urnengrab	311
2.6	Rasen-Urnengrab	331

3 Bestattungsgebühren

3.1	Grundgebühren	
	- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen	
	- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes	
	- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen	
	- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden	
	- Auslegen des Grabes mit Matten	

- Errichtung eines Kranzhügels	
- Abtransport der übrigen Erde	
- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluss an die Beerdigung	
- Abräumen der Kränze	
3.1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	595
3.1.2 Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1043
3.1.3 Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, sofern keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	52
3.1.4 Für ein Urnengrab	417
3.1.5 Für ein Urnengrab im Kolumbarium	341
3.2 Besondere Gebühren	
3.2.1 Träger bei der Bestattung, je Träger	32
3.2.2 Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	30
3.2.3 Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	46
3.2.4 Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	40
3.2.5 Aufschlag für Särge mit Übergröße	352
3.2.6 Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Stunde / Person	45
3.2.7 Ausgraben einer Leiche oder Urne	
3.2.7.1 Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	1131
3.2.7.2 Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1819
3.2.7.3 Urnen	343
Für die Beisetzung ausgegrabener Leichen oder Urnen wird die Bestattungsgrundgebühr erhoben.	
4 Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1 Grundgebühr einschließlich Ausschmückung, Kranzdekoration, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung	242
4.2 Benutzung der Orgel	29
4.3 Benutzung der Feierhalle ohne Durchführung einer Trauerfeier	40
Der Sarg oder die Urne wird in Anwesenheit des Friedhofspersonals von Angehörigen bzw. einem Geistlichen in der Feierhalle in Empfang genommen.	
5 Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1 Erteilung der Genehmigung für ein Grabmal oder eine Grabeinfassung	35
Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Friedhofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	
5.2 Jahreskontrolle der aufrecht stehenden Grabsteine pro Jahr	3
Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	

6 Gärtnerische Leistungen

Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung besonders in Rechnung gestellt.

6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.1.1	Grundauführung	
	- Einebnen des Kranzhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Humus	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.1.1.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	194
6.1.1.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	242
6.1.1.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	169
6.1.1.4	Urnenreihengrab	74
6.1.1.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	107
6.1.1.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	142
6.1.2	Besondere Ausführungen	
6.1.2.1	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	42
6.2	Grabpflege	
	Grundaufführung	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- 7 Pflegegänge:	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringung von Humus	
6.2.1	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	53
6.2.2	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für die erste Einheit	74
6.2.3	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr - Für jede weitere Einheit	53
6.2.4	Urnenreihengrab	37
6.2.5	Urnenwahlgrab - Zweistellig	51
6.2.6	Urnenwahlgrab - Vierstellig	56

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 07.05.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.05.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs.3 S.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf bzgl. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung des Tunnels Schee und des Radweges sowie deren Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrem Amtsblatt Nr.9 vom 01.03.2018 auf den Seiten 78 - 80 die Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Sprockhövel zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben zur Erhaltung des Tunnels Schee und des Radweges sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung gem. § 24 Abs.3 S.1 GkG NRW bekannt gemacht.

Rechtsamt (004.11 Justitiariat)

i.A.

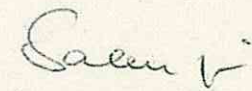
gez.
Borchel

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal erklärt die unten aufgeführten Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig:

Großes Dienstsiegel Nr.

Kleinst Dienstsiegel Nr. 53



i.A. Salentijn

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

./.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 17.05.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010514481,3448356976, 3011845629, 3011055765,3010002149

Wuppertal, den 17.05.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Fabio Dominik Rotondaro)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt , 003.31, Zimmer: 118, 128 – 130
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Fabio Dominik Rotondaro
Ascheweg 24 , 42369 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 18.05.2018, 003.31-JB-345218

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 23.05.2018

i. A.
gez.
Baitis

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Firma CFE Portfolio I AG)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Finanzen, 403.22, Zimmer: 232
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Fa. CFE Portfolio I AG
Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.05.2017 60008562,60008612,60008638,60008646, 60008661, 67003350, 80015001 und 80015043,

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den Datum Stadtbote (wird von 004 eingesetzt)

i. A.
gez.
Metz